

Vermögensschutz für liquide Anlagen durch eine liechtensteinische Familienstiftung

Dieser Beitrag stellt ein integriertes Investment- und Vermögensschutzkonzept für liquide Anlagevermögen ab etwa zwei Millionen Euro vor. Es wird hierbei gleichzeitig der Schutz des Vermögens vor politischen und anderen Nicht-Markt-Risiken (»Asset Protection«) und eine Minimierung der Kosten- und Steuerbelastungen des Familienvermögens angestrebt.

Dipl.-Kffr. Anja Gierhake, LL.M.,
Steuerberaterin,
und Professor Dr. iur. Dr. rer. pol.
Olaf Gierhake, LL.M. mult.,
Wirtschaftsjurist, beide sind Vorstände
mehrerer Familienstiftungen



1. Stiftungskonzeption

Das Konzept beruht auf einer gemäß deutschen steuerrechtlichen Vorgaben ausgestalteten Familienstiftung nach liechtensteinischem Recht. Zweck der Familienstiftung ist die Sicherstellung einer umfassenden und dauerhaften Versorgung des Stifters und seiner Familienmitglieder.

Das Stiftungsvermögen (Familienvermögen) wird in zwei Kapitaltypen aufgeteilt: In einen kleineren Teilbetrag, der vom Stifter via Widmung in die Familienstiftung eingebracht wird und einem größeren Teilbetrag, der der Stiftung in Form eines oder mehrerer marktüblich niedrig verzinsten Darlehen vom Stifter oder dessen Angehörigen zugeführt wird. Die Hauptvorteile der Kapitalzuführung via Darlehen im Vergleich zur Widmung von Eigenkapital bestehen darin, dass diese Kapitalzuführungen nicht schenkungsteuerpflichtig sind und dass spätere, im Wege der Darlehensrückzahlung erfolgende Mittelbezüge aus der Stiftung nicht einkommensteuerpflichtig sind.

Im Rahmen der Stiftungserrichtung wird vom Stifter ein Anlagereglement erstellt, in dem er seine Vorstellungen und Wünsche zur Vermögensanlage der Stiftung festlegt. Die Stiftung investiert das gesamte Kapital aus Widmung und Darlehen gemäß der vom Stifter vorgegebenen Anlagestrategie und einem von einem Anlageberater (Honorarberater, Bank, Vermögensverwalter) entwickelten Investmentkonzept in Kapitalmarktanlagen (zum Beispiel Aktien und Anleihen).

Neben dem Anlagereglement wird vom Stifter auch ein Begünstigungsreglement erlassen, in welchem geregelt wird, welche Familienangehörigen welche Art von Stiftungsleistungen erhalten sollen. Typische Stiftungsleistungen sind zum Beispiel laufende Unterhaltszahlungen, Ausbildungskosten, Pflegekosten und Unterstützung in rechtlichen Verfolgungssituationen.

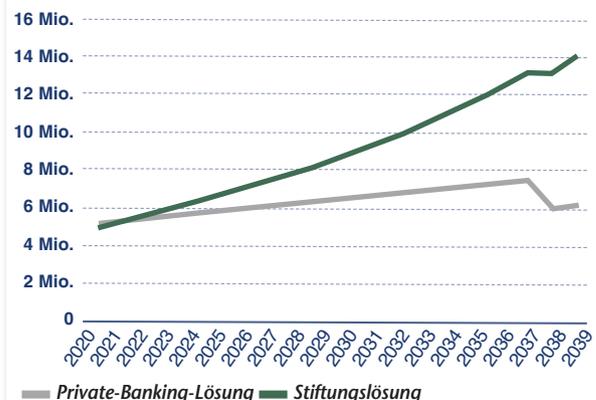
Das Stiftungsmanagement wird durch den Stiftungsvorstand in Liechtenstein geleistet. Deren Tätigkeit wird von einem neutralen Aufsichtsrat überwacht, in den Familienangehörige (zum Beispiel der Stifter selbst oder Angehörige) und Vertrauenspersonen des Stifters Einsitz nehmen. Neben der Überwachung durch den Aufsichtsrat unterliegt der Stiftungsvorstand zusätzlich der laufenden Überwachung durch die liechtensteinische Finanzmarktaufsicht FMA (vergleichbare Funktion wie die deutsche Ba-Fin) und die liechtensteinische Treuhandkammer (vergleichbare Funktion wie die deutsche Steuerberaterkammer).

Regelmässig werden von der Familienstiftung Aufsichtsratssitzungen organisiert, in der der Aufsichtsrat seiner Kontrolltätigkeit nachgeht und etwaige Änderungswünsche im Bereich des Anlage- oder Begünstigungsmanagements mit dem Stiftungsvorstand besprochen und beschlossen werden.

2. Liquiditätsbezug und Stiftungsleistungen

Die Darlehensverträge können regelmäßige Tilgungsbeträge vorsehen, die zum Beispiel zur Bestreitung des laufenden Lebensunterhalts des Stifters oder der anderen Darlehensgeber verwendet werden. Bestehende Darlehensrück-

Entwicklung Depotwerte nach Steuern und Kosten im Zeitablauf



Vergleich der Wertentwicklung eines herkömmlichen Private-Banking-Mandates und einer Stiftungslösung mit kostenoptimiertem Anlage-Management für einen 65-jährigen Anleger mit einem Anlagebetrag von 5 Millionen Euro, einer dynamischen Anlagestrategie (Zielrendite 8 Prozent) und den genannten Kosten- und Steuerbelastungen für die ersten 20 Jahre sowie unter Annahme einer in fünf Jahren beginnenden lebenslangen Rentenzahlung in der Höhe von 60.000 Euro p. a. und einem steuerpflichtigen Erbgang.

zahlungsansprüche können innerhalb der Familie unter Nutzung der günstigen Steuerklasse I und unter Anwendung der Freibeträge vererbt oder verschenkt werden. Auf diese Weise kann von der Stiftung Kapital bis zur Höhe des ursprünglichen Darlehensbetrages steuerfrei an die Darlehensgeber oder deren Nachkommen zurückgezahlt werden. Für Konsumzwecke erfolgte Rückzahlungen reduzieren über die Zeit auch das auf Ebene der Familienmitglieder verbleibende Erbschaftsteuersubstrat.

Auf Ebene der Stiftung werden Anlageerträge aus dem ursprünglich gewidmeten Eigenkapital und dem zusätzlich bereitgestellten Fremdkapital erwirtschaftet und über die Zeit angespart. Hierbei handelt es sich um Kursgewinne, Dividenden und Zinsen aus den weltweit gestreuten Kapitalmarktanlagen. Diese Erträge werden gemäß dem vom Stifter erlassenen Begünstigungsreglement bedarfsbezogen zur zusätzlichen Altersvorsorge des Stifters, der aktuellen Begünstigten oder auch zur Versorgung etwa nachfolgender Generationen verwendet. Derartige Stiftungsleistungen unterliegen – anders als Darlehensrückzahlungen – im Wohnsitzland des Stiftungsbegünstigten typischerweise der Einkommensteuer, in Deutschland zum Beispiel mit einem Satz von derzeit 26,38 Prozent.

3. Laufende Steuern und Kosten

Bei der hier vorgeschlagenen Investment- und Vermögensschutzkonzeption erfolgen die Kapitalmarktanlagen auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung. Im Eigentum von Stiftungen stehende Kapitalanlagen werden in Liechtenstein günstig besteuert: Das liechtensteinische Steuerrecht sieht zwar grundsätzlich einen Körperschaftsteuersatz von 12,5 Prozent vor, stellt aber Dividenden und Kursgewinne aus einem global diversifizierten Aktienportfolio von der Besteuerung frei. Bei einem diversifizierten Kapitalmarktportfolio und den derzeit geringen Zinszahlungen aus festverzinslichen Wertpapieren hoher Qualität wird deswegen zumeist lediglich die liechtensteinische jährliche Mindeststeuer von 1.800 CHF (circa 1.600 Euro) fällig.

Die Stiftung arbeitet nach einem einfachen und transparenten Kostenregime. Die Stiftungskosten richten sich nach der Höhe des Gesamtstiftungsvermögens und liegen typischerweise jährlich zwischen 0,4 Prozent und 0,8 Prozent des Gesamtstiftungskapitals. Diese Kosten umfassen die Umsetzung des Begünstigungsreglements, des Anlagereglements sowie die stiftungsinterne Verwaltung, wie zum Beispiel die Darlehensvertragsverwaltung, die Bankkorrespondenz, die Buchhaltung, das Veranlagungs- und Berichtswesen in steuerlichen Dingen in Deutschland und Liechtenstein, Steuerzahlungen, Beantragungen von Steuerrückforderungen aus Quellensteuern, Sicherstellung von internationalen Compliance-Anforderungen (FATCA, AIA, WB-Register, DSGVO) und vieles mehr. Das von einem geeigneten Anlageberater nach Wahl des Kunden zu entwickelnde Investmentkonzept sollte das Rendite- Risiko-

Verhältnis des Kapitalmarktportfolios optimieren und möglichst kostengünstig erfolgen. Die Minimierung der Kosten sollte sich auf alle Kostenebenen der Kapitalanlagen wie zum Beispiel Vermögensverwaltungsgebühren, Transaktionskosten, Bankdepotgebühren, Produktkosten und Steuererklärungskosten beziehen. Die Kosten des Anlagemanagements sollten sich in der gleichen Größenordnung bewegen wie die oben genannten Stiftungskosten. Die Summe der laufenden Gesamtbelastungen, bestehend aus den Stiftungs- und Kapitalanlagekosten sowie den anfallenden Ertrags- und Erbschaftsteuerbelastungen, liegt so in der Regel niedriger als die Hälfte der Kosten- und Steuerbelastungen eines herkömmlichen Vermögensverwaltungsmandates ohne Stiftung.

4. Ergebnis: Vermögensschutz und schnelleres Vermögenswachstum

Die aufgezeigte Gesamtkonzeption führt im Ergebnis dazu, dass Vermögenserträge, die der Kapitalmarkt bietet, in deutlich besserem Maße genutzt und in deutlich geringerem Maße als üblich durch Kosten und Steuern belastet werden. Das Familienvermögen kann über die Zeit merklich schneller wachsen als das bei einem herkömmlichen »Stand alone«-Vermögensverwaltungs-Mandat mit einem Depot in Deutschland oder der Schweiz mit höheren laufenden Kosten und höheren Steuerbelastungen der Fall wäre (siehe Grafik). Bei der Stiftungskonzeption unterliegen zudem nur die bis zum Tod des Darlehensgebers beziehungsweise Stifters noch verbliebenen Darlehensrückzahlungsansprüche der deutschen Erbschaftsteuer. Alle vom Stiftungserrichtungszeitpunkt bis zum Tode des Stifters zu Konsumzwecken erfolgten Darlehenstilgungen, etwa durch laufende »Rentenbezüge«, aufwendige Reisen oder außerordentliche Pflegeaufwendungen reduzieren das außerhalb der Stiftung verbleibende erbschaftsteuerpflichtige Vermögen.

Die auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung seit der Kapitalausstattung über Jahrzehnte hinweg angesparten Anlageerträge unterliegen dagegen – anders als bei einem normalen Bankdepot oder bei Verwendung einer deutschen Familienstiftung – nicht mehr der Erbschaftsbeziehungsweise Erbsatzsteuer (siehe Grafik: die »Knicke« in der Vermögenswertentwicklung zum Zeitpunkt des angenommenen Ablebens des Vermögensinhabers mit 83 Jahren).

5. Kontakt

Das Investment- und Vermögensschutzkonzept in der hier vorliegenden »modularen« Kombination ermöglicht nicht nur die Realisierung einer Vielzahl von administrativen, wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Vermögensschutzaspekten für vorhandenes liquides Vermögen, sondern auch vielfältige Erweiterungsmöglichkeiten etwa in Bezug auf die Verwaltung von Immobilien oder Unternehmensbeteiligungen.

Anja Gierhake und Olaf Gierhake